

**Reglement
für die Wahl von Stiftungsräten
durch den Gemeinderat Männedorf**

Ressort / Abteilung:
Präsidiales

Gültig ab:
1. März 2017

SR 9.0.102

Version: 1

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 1.1 Rechtsgrundlage	3
Art. 1.2 Geltungsbereich	3
Art. 1.3 Zweck	3
2. Wahl durch den Gemeinderat	3
Art. 2.1 Anträge der Stiftungen zu Wahlen von Mitgliedern des Stiftungsrats	3
Art. 2.2 Kriterien des Gemeinderats	3
Art. 2.3 Anhörung	3
Art. 2.4 Mitteilung an Aufsichtsbehörde	3
Art. 2.5 Gebühr	4
3. Schlussbestimmungen	4
Art. 3.1 Inkraftsetzung	4

1. Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Zweck

Art. 1.1 Rechtsgrundlage

Die Tätigkeit als Wahlbehörde von Stiftungsräten richtet sich nach dem Stiftungsrecht (Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210) bzw. nach den Stiftungsurkunden der jeweiligen Stiftung.

Art. 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie legt das Vorgehen und die Kriterien für die Tätigkeit des Gemeinderats als Wahlbehörde von Stiftungsräten fest.

Art. 1.3 Zweck

Der Gemeinderat nimmt seine Verantwortung als Wahlbehörde wahr. Er prüft anhand definierter Kriterien, ob die ihm für eine Neuwahl oder Wiederwahl vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen als für die Stiftung geeignet erscheinen.

2. Wahl durch den Gemeinderat

Art. 2.1 Anträge der Stiftungen zu Wahlen von Mitgliedern des Stiftungsrats

Dem Gemeinderat ist ein begründeter Antrag mit sämtlichen von ihm als erforderlich erachteten Beilagen vorzulegen, wie:

- Auszug aus dem Protokoll der Stiftungsratssitzung über den Wahlvorschlag;
- Übersicht der künftigen Projekte und Herausforderungen der Stiftung (Strategiepapier);
- Pflichtenheft und Anforderungsprofil für die Funktionen des künftigen Mitglieds des Stiftungsrats;
- Pflichtenhefte und Anforderungsprofile für die Funktionen der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats;
- Lebenslauf der Kandidaten oder Kandidatinnen;
- Nachweis besonderer beruflicher Qualifikationen und Erfahrungen.

Art. 2.2 Kriterien des Gemeinderats

Der Gemeinderat prüft, ob der Vorschlag des Stiftungsrats:

- gemäss dem Stiftungsstatut erfolgt;
- Pflichtenheft und Anforderungsprofil den aktuellen und bis Ablauf der Amtsdauer voraussehbaren Anforderungen entsprechen;
- der Kandidat, die Kandidatin aufgrund seiner/ihrer Ausbildung und/oder bisherigen beruflichen Tätigkeit und weiterer Nachweise als für die vorgesehene Funktion im Stiftungsrat geeignet erscheint.

Art. 2.3 Anhörung

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Stiftung und/oder den vorgeschlagenen Kandidaten, die vorgeschlagene Kandidatin zu einer Anhörung einzuladen.

Art. 2.4 Mitteilung an Aufsichtsbehörde

Ist der Gemeinderat nicht zugleich Aufsichtsbehörde, informiert er die Aufsichtsbehörde über die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 2.5 Gebühr

Ist der Gemeinderat nicht zugleich Aufsichtsbehörde, wird für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats (Ersatz- und Erneuerungswahlen) eine Gebühr von CHF 150.00 bis 300.00 pro Wahl, abhängig vom Aufwand erhoben.

3. Schlussbestimmungen**Art. 3.1 Inkraftsetzung**

Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 8. Februar 2017 genehmigt und per 1. März 2017 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Alle	Erstellung des Reglements	1	GRB-Nr. 20 vom 8. Februar 2017